

Vd
2814



Ms



N. 56, 19

Vd
2814

Kurzer
doch
Gründlicher Beweis,
daß
das Königreich Böhmen
Sr. Königl. Majest. in Preussen
zustehe.

Von Prof. Carrach. jun. Zelt
Schule den 16 Januar
1757. an gl. österr. Ma
zu Dresden auf Sr. Königl.
Befehl durch den Defavoyt-
Kister vorbrant.

^{*)} Nach den Biographien: Carrach





§. I.

Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der Römische Kayser Albertus II. des Königs Sigismundi Prinzessin Tochter Elisabetha No. 1422. zur Gemahlin erhalten, und nach Absterben ihres Herrn Vaters wirklich das Königreich Böhmen nach Erbgangs-Recht, seiner Gemahlin wegen, bekommen habe.

§. II.

Es erzeugte dieser Albertus mit' erwehnter Elisabetha 2. Prinzessinnen und 1. Prinzen.

§. III.

Die älteste Prinzessin, Namens Anna, ward an den Herzog Wilhelm von Sachsen und Marggrafen zu Meissen 1446. vermählet, aus welcher Ehe 2. Prinzessinnen gebohren, davon die älteste Catharina, Gemahlin Herzogs Henrici zu
A 2 Müns



Münsterberg, ohne Erben abgieng; die andere aber war Churfürst Johannis von Brandenburg Gemahlin, wovon Thro jetzt regierende Majestät von Preussen abstammen.

§. IV.

Die andere Prinzessin, Elisabethen, erhielt der König Casimir der IV. von Pohlen, zur Gemahlin, mit welcher er einen Prinzen Uladislau genannt, erzeugte, dessen Prinzessin Tochter Anna, an Kayser Ferdinandum den Isten vermählet ward, aus welcher Ehe hernach alle Erz-Herzoge von Oesterreich abstammen.

§. V.

Der einzige Prinz, welcher aus erwehnten Prinzessinnen Albertus II. mit der Elisabeth erzeugten, hieß Ladislau, und ward nach des Herrn Vaters Tode geböhren. Es folgte zwar derselbe seinem Herrn Vater und seiner Frau Mutter in der Regierung des Königreichs Böhmen nach, verstarb aber bereits Ao. 1457. ohne Erben, nachdem er 4. Jahr das Regiment geführt hatte.

§. VI.

Nach denen im Königreich Böhmen obtinirten Grundgesetzen, in Ansehung der Succession, steht es fest, daß nach Abgang des Manns-Stammes die Töchter nach dem Recht der Erstgebürth Erbinnen der Krone Böhmen sind. Bey Regierung der Böhmischn Herzogē ist es allemahl also gehalten worden. Der Kayser Carl der IV. als König in Böhmen, hat in der S. d. Prag den 17. April 1346. ertheilt Confirmation des Privilegii Friderici II. welches sich beym Goldasto de Regno Bohemiz in appendice p. 44. befindet, ausdrücklich diese Successions-Ordnung bestätiget und festgesetzt:

Daß

Daß nach Abgang dieses Manns-Stammes das weibliche Geschlechte nach dem Primogenitur-Rechte succediren solle.

In der güldenen Bulle Cap. VII. ist von ihm ein gleiches verordnet. Es hätte also nach Absterben des erwähnten Königs Ladislai, die älteste Prinzessin Schwester desselben, die oberwehnte Anna, Gemahlin Herzogs Wilhelmi von Sachsen ihrem Bruder, in der Regierung des Königreichs Böhmen folgen sollen, gestalt ihre nächste Befugniß zur Crone gar zu klar am Tage lag.

§. VII.

Es gab sich auch die Prinzessin und ihr Gemahl alle ersinnliche Mühe, ihre Befugniß zur Würcklichkeit zu bringen, und das nach dem Primogenitur-Recht ihr zustehendes Königreich Böhmen zu erlangen; gestalt sie auch dahero den Usurpatorem der Böhmischen Crone George Badiopratsky von Cunststadt, welcher ihr die Crone vorenthielte, mit Krieg überzogen, und bey den Ständen in Schlessien es dahin brachte, daß selbige sie und ihren Gemahl, auf dem zu Liegnitz und Breslau d. d. 20. Mart. 1458. gehaltenen Land-Tag, vor ihren Regenten und rechtmäßigen Erben des Königreichs Böhmen annehmen, welches uns Andreas Sglouis de statu Europæ sub Fried. III. Cap. 18. berichtet.

§. VIII.

Der König Casimir der IV. in Pohlen, welcher die andere Prinzessin Elisabeth zur Gemahlin hatte, opponirte sich ebenfalls dem gemeldeten Usurpatori der Böhmischen Crone, ob er und seine Gemahlin zur Zeit gleich kein Recht dran hatten,



ten, daß das jus succedendi erstlich nach Abgang der Prinzessin Anna und ihrer Descendenten auf sie fallen könnte.

§. IX.

Der Usurpator sahe wohl, daß er sich dieser mächtigen Competention nicht besser entledigen könnte, als wenn er ihnen Hoffnung machte, daß sie nach seinem Tode die Crone erlangen solten: er verspricht ihnen solches würcklich, und der König Casimir nebst seiner Gemahlin, welche ohnedem wohl einsahen, daß ihre Schwester Anna ohnedem das nächste Recht zur Crone hatte, war mit diesem Versprechen zufrieden, und gab sich darbey nieder.

§. X.

Der Herzog Wilhelm von Sachsen und seine Gemahlin waren nicht mächtig genug, ihr unstreitiges Recht auf die Crone Böhmen, gegen den Usurpatorem auszuführen, sie mußten sich also vor der Hand damit begnügen lassen, daß der Usurpator ihnen ebenfalls die theure Versicherung gab, daß nach seinem Absterben die Crone Böhmen auf sie und ihre Erben fallen sollen, wobey sie auch um so vielmehr sicher zu seyn glaubten, als der Usurpator eine Mariage zwischen ihrer ältesten Tochter, Catharina, und seinem Prinzen Heinrich, Herzog zu Münsterberg veranlaßte, welche auch würcklich darauf geschlossen ward.

§. XL.

Unterdessen gieng diese Tochter der rechtmäßigen Erbin des Königreichs Böhmen, Catharina, 1460. ohne Erben mit Tode ab; nicht weniger starb ihre Mutter, die Prinzessin Anna 1462. mithin lief das Erbrecht auf Böhmen ihrer andern

dem Prinzessin Tochter Margarethen, welche an Churfürst
Johannen zu Brandenburg vermählet wurde, zu.

S. XII.

Als nun hierauf der Usurpator 1471. gleichfalls verstarb,
hätte denen angeführten Rechten und denen darauf nachhero
gegründeten Verträgen nach dieser Prinzessin Margarethen
die Crone Böhmen anheim fallen sollen. Es wußten aber der
König Casimir in Pohlen und seine Gemahlin es dahin zu
spielen, daß die Böhmen sich wider die Land-Grund-Gesetze
unterstiegen, mit Vorbeygehung der Prinzessin Anna und ih-
rer Tochter Margarethen, den Sohn der Elisabethen, Uladis-
laus zu ihrem Könige zu erwählen.

S. XIII.

Die Tochter dieses Königs Uladislai, welche hernach mit
dem Erz-Herzoge und nachmahligen Kayser Ferdinando I.
vermählet ward, maintainirte sich bey diesem Besitz des Königs-
reichs Böhmen, nachdem ihr Bruder Ludovicus ohne Erben
mit Tode abgieng, als eine vermeintliche Erbin sich und ihren
Gemahl, deren Erben sich bisher dabey zu erhalten bemühet
haben.

S. XIV.

So wenig nun die von denen Böhmischen Ständen
unternommene widerrechtliche und an sich null und nichtige
Wahl der Prinzessin Margaretha, als rechtmäßiger Erbin der
Crone Böhmen, präjudiciren konnte: So wenig erlangte
Uladislaus, sein Sohn Ludovicus, seine Tochter Anna, ihr Ge-
mahl



mahl Kaiser Ferdinand der 1ste und alle seine Nachfolger eine zu rechtbeständige Befugniß auf das Königreich Böhmen. Es war vielmehr eine Usurpation, indem sie das Erbtheil der Prinzessin Margaretha, welches von ihrer Mutter Anna auf sie devolviret war, mit Gewalt ihr und ihrer Erben vorenthielte.

§. XV.

Der Hofrath Glafey, ob er gleich dem Oesterreichischen Hause sehr ergeben gewesen, hat dennoch in seiner Pragmatischen Historie von der Crone Böhmen sich nicht entbrechen können, der Wahrheit nachzugehen, und öffentlich das unstreitige Recht der Stamm-Mutter des Brandenburgischen Hauses, nemlich der Prinzessin Margarethen auf das Königreich Böhmen zu erkennen. Er schreibet pag. 384. folgendergestalt:

Weil Casimir nur die jüngste Schwester Ladislai, hingegen Herzog Wilhelm von Sachsen die älteste hatte, so hätte diesem eigentlich die Crone Böhmen gebühret. Er meldet ferner pag. 398. König Vladislaus hatte ein Erb-Recht und auch keines, maßen seine Mutter nur die jüngste Schwester Königs Ladislai war. Da-
hinge-

hingegen Herzog Wilhelm von Sachsen die älteste hatte, welcher NB. nach dem Herkommen der Crone Böhmen, das Recht gebührete.

§. XVI.

Ist es unstreitig, daß die Prinzessin Anna ein unfehlbares Recht zu der Crone Böhmen gehabt; so folget ganz natürlich, daß sothanes auch nach ihrem Absterben, auf ihre Tochter Margaretha, und ihren Gemahl, Churfürst zu Brandenburg, Johannem, devolviret, und diese solche auf ihre Nachfolger, mithin auch auf ihre jetztregierende Majestät in Preussen, welche in gerader Linie abstammen, vererbet habe.

§. XVII.

Es ist offenbahr, daß so wie die Prinzessin Anna und ihr Gemahl auf ihre Prinzessin Tochter Margaretham und ihren Gemahl mit Worten und mit der That, sich zu Erhaltung ihrer Rechte alle Mühe gegeben, sie haben aber wegen der großen ihnen entgegen gestandenen Gewalt niemahln durchdringen können, wodurch sie aber ihrer Rechte auf die Crone Böhmen nicht verlustig worden.

§. XVIII.

So wenig sie, ihre Erben und Nachfolgere jemahln ihrem Rechte renunciiret haben, daher ihnen solche allemahl in Salvo geblieben.

§

§. XIX.



§. XIX.

Die prävalirende Macht des Hauses Oesterreich hat bis hero denen Brandenburgischen Regenten im Wege gestanden, ihre offenbare Rechte gegen sie auszuführen, die lange Dauer der Oesterreichischer Seits combinirten Uirpation so wenig als die angezogene Gewalt, haben ihm ein gegründetes Recht auf Böhmen gewircket, weil bona fides et iustus titulus solches allemahl g. hindert.

§. XX.

Da aber sich in diesem Stücke die Zeiten ändern, so stünde es allenfalls Königl. Maj. stät in Preussen nicht zu verdencken, wenn Allerhöchst = Dieselben sich entschloßen, daß auf die Crone Böhmen ihm zustehende Recht ihm geltend zu machen.



Schemm

Schema Genealog.

Elisabeth, Erbin des Königreichs Böhmen.
Albertus II. Gemahl und Röm. Kayser.

<p>Anna, Gemahlin Wilhelms. Herzogs zu Sachsen.</p>	<p>Elisabeth, Gemah- lin Casimirs IV. Königs in Poh- len.</p>	<p>Ladislaus I. posthu- mus, König in Böh- men, † 1457 ohne Er- ben,</p>
<p> </p>		
<p>Catharina, Gemah- lin Herzog Hein- richs zu Münster- berg, † 1460 ohne Erben.</p>	<p>Margaretha, Ge- mahlin Johannis Elect Brandenburg. aus welcher die teüßigen Elect in gerader Linie abstammen.</p>	<p>Uladislaus II.</p>
<p>Anna Gemahlin Ludov. II ward Ferdinandi I. bey Schumba Kayfers, aus wel- cher Ehe alle Erz- Herzoge von Öe- sterreich herstam- men. erschlagen 1526.</p>		

No 2814 CR

(X2626482)

Ludwig, Gottfried
König in
1737

in
1737

in
1737

Ludwig, Gottfried
König in
1737

Ludwig, Gottfried
König in
1737

Ludwig, Gottfried
König in
1737

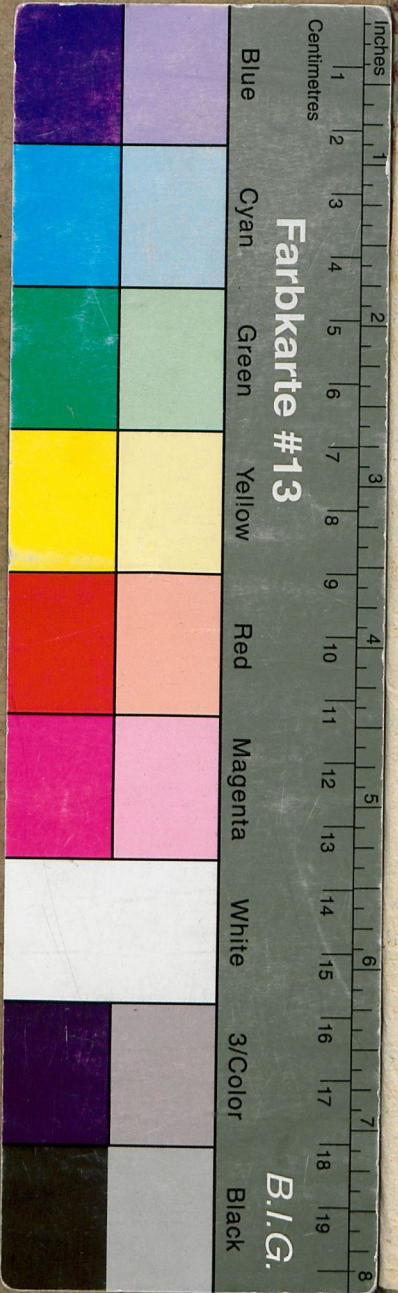
M.C.







Vd
2814



Kurzer
doch
Gründlicher Beweis,
daß
das Königreich Böhmen
Sr. Königl. Majest. in Preussen
zustehe.

Von Prof. Carrach. jun. zu
J. L.
An der Schule den 16 Januar
1757. an die öfentliche Ma
zu Dresden an die Königl.
Beyh. d. d. d. d. d. d. d. d.
Künste vorbrant.
Nach den Biographien: Carrach

